

Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2520/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 1600/20 - Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken in Erfurt-Mitte

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

*Der Beschlusstext wird wie folgt **geändert**:*

*(Streichungen ~~durchgestrichen~~, Änderungen/ Ergänzungen **fett** markiert)*

*Die ~~Veräußerung~~ **Vergabe** der Grundstücke "Hermannsplatz 7", "Holzheienstraße 1" und "Holzheienstraße 3" in der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 147 Flurstücke 284, 285 und 287, mit einer Fläche von insgesamt 1.252 m², nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung entsprechend der "Erfurter Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept" wird beschlossen. Hierbei findet die Bewertungsmatrix (Anlage 2) Anwendung. ~~Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.~~*

Die Vergabe erfolgt alternativlos durch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins.

Begründung:

*Um einen weiteren Verkauf von städtischen Immobilien entgegenzuwirken, ist dieser Vorschlag eine Alternative. Derzeitige Mieter*Innen können nach umfassender Information des derzeitigen Sachstandes die Objekte in Eigeninitiative unter Erbbaurechtbedingungen weiter nutzen und diese langfristig (mit sachkundiger Unterstützung) sanieren und weiter nutzen.*

Stellungnahme:

Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Einreicher mit der Bewertungsmatrix (Anlage 2) ihre im Rahmen der DS 2521/20 aufgestellte Anlage meinen.

Darüber hinaus ergibt dieser Änderungsantrag in Zusammenhang mit der Begründung keinen ersichtlichen Sinn. Auf der einen Seite ist den Einreichern klar, dass eine Ausschreibung zu erfolgen hat (Änderung Beschlusspunkt) und auf der anderen Seite wird von einem feststehenden Ergebnis (Begründung) ausgegangen. Und schlussendlich wird mit dem Änderungsantrag 2521/20 die von der Verwaltung vorgeschlagene Gewichtung der Bewertungsmatrix die neben der städtebaulichen Notwendigkeit allein auf die Belange der Mieter abzielt aufgehoben.

Vor diesen Hintergründen kann seitens der Verwaltung **nicht** empfohlen werden, dem Änderungsantrag zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.A. Reuter
Unterschrift Beigeordneter

14.12.2020
Datum
